

## RKP IMPULS

### Unternehmens- und Vermögensnachfolge

März 2015

#### Nachfolgeplanung mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaft und Schenkungsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem letzten RKP IMPULS zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge war es vor allem das zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaft- und Schenkungssteuer, dass die steuerliche Gestaltungsberatung in der zweiten Jahreshälfte des Jahre 2014 bewegte und das nun, nach der Veröffentlichung am 17. Dezember 2014 zunächst einmal die politischen Ebenen bewegt, weil **spätestens bis zum 30. Juni 2016** (wieder einmal) eine gesetzliche Neuregelung für die Erbschaft- und Schenkungssteuer geschaffen werden muss. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Vergünstigungen in der Bewertung von steuerlichem Betriebsvermögen gegenüber zum Beispiel dem Geldvermögen bei der Besteuerung von Erbschaften oder Schenkungen.

Allgemein wird erwartet, dass der Gesetzgeber schon bis zum Jahresende 2015 das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen möchte, um dann **ab dem 01. Januar 2016 ein neues Gesetz für Schenkungen und Erbschaften** greifen zu lassen. Dabei ist zurzeit noch offen, ob es sogar zu einer **Rückwirkung des Gesetzes auf den 17. Dezember 2014** (Tag der Urteilsverkündung) kommt. Unter die Rückwirkung könnten vor allem sog. „**Extremgestaltungen**“ fallen. Diese sind anzunehmen, bei

- Betriebsaufspaltungen und andere Gestaltungen, um die Grenze von 20 Beschäftigten zu unterschreiten, die zur Freistellung von der restriktiven Lohnsummenklausel führen,
- Ausnutzung von sog. Kaskadeneffekten bei Konzernstrukturen, die derzeit noch zu begünstigtem Betriebsvermögen führen können, während bei einer Gesamtbetrachtung des Konzerns das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen überwiegen würde,
- „Cash-GmbH“-Gestaltungen, die jedoch bereits im vorausseilenden Gehorsam seitens des Gesetzgebers ab dem 06. Juni 2013 unterbunden worden sind.

Für alle anderen Übertragungen von steuerlichem Betriebsvermögen gilt derzeit noch das alte Gesetz und die bisherigen Vergünstigungen von Betriebsvermögen wie zum Beispiel der 85% ige oder sogar

100% ige Bewertungsabschlag für Schenkungen/Erbschaften von Betriebsvermögen sowie ein (abgestuft greifender) Abzugsbetrag von weiteren € 150.000.

Insbesondere die Unternehmen/Unternehmer/Gesellschafter, die unabhängig von steuerlichen Überlegungen zur Bewertung des Betriebsvermögens, die Nachfolge im Unternehmer/der Gesellschaftsbeteiligung in den nächsten Jahren vor Augen haben, sollten in den nächsten Monaten die Aktivitäten des Gesetzgebers verfolgen und abwägen, ob bzw. wann eine Übertragung zu Lebzeiten oder eine testamentarische Gestaltung erforderlich wird.

Für ergänzende Rückfragen mit Blick auf die für Sie konkreten Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht